



BuGG-Marktreport Gebäudegrün 2020

Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung

Deutschland

Neu begrünte Flächen
Bestand und Potenziale
Kommunale Förderung

Impressum

BuGG-Marktreport Gebäudegrün 2020
Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
Deutschland

Herausgeber



Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)

Albrechtstraße 13
10117 Berlin
Telefon: +49 30 40054102
Telefax: +49 681 9880572
info@bugg.de
www.gebaeudegruen.info

Autoren

Dr. Gunter Mann, Rebecca Gohlke und Fiona Wolff.
Mit Unterstützung von Felix Mollenhauer, Simone Luck, Susanne Herfort und Sylvia van Meegen.
Alle Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)

Gestaltung/Bearbeitung

Andrea Lorenz, Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)

Der BuGG-Marktreport Gebäudegrün 2020 wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.

Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeber ist jede Verwertung, die über die engen Grenzen des Urheberrechtes hinausgeht, unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Speicherung in elektronischen Systemen. © 10/2020, Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG), Berlin

Es wurde grundsätzlich versucht eine geschlechterneutrale Darstellung zu wählen. Wenn die männliche Form verwendet wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Hierbei sind ausdrücklich auch Frauen gemeint.

Fotos und Abbildungen

Alle Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) (sofern nicht anders angegeben)

2

Mit freundlicher Unterstützung von

NÜRNBERG / MESSE

Kontakt

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg

Telefon: +49 9 11 86 06-0
Fax: +49 9 11 06-82 28
www.nuernbergmesse.de

NürnbergMesse GmbH

Veranstalter der GaLaBau, der internationalen Leitmesse für Planung, Bau und Pflege von Urban- und Grünräumen und Sportplätzen, Golfanlagen und Spielplatzbau. 14. - 17. September 2022.
www.galabau-messe.de

Inhaltsverzeichnis

4.1.5 Kommunale Förderung. BuGG-Städteumfrage (Dachbegrünung).....	4
4.2.3 Kommunale Förderung. BuGG-Städteumfrage (Fassadenbegrünung)	24
8 Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG). Wir über uns	31

4.1.5 Kommunale Förderung. BuGG-Städteumfrage

Die Dach- und Fassadenbegrünung gewinnt im Rahmen einer klimaangepassten und wassersensiblen Stadtentwicklung bundesweit an Bedeutung, denn sie bietet einen Mehrfachnutzen für die Stadt. Auf kommunaler Ebene kann die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung durch verschiedene Instrumente gefördert werden, die sich in ihrem Wirkungsbereich, ihrer Verbindlichkeit und ihrem finanziellen Aufwand für die Stadt unterscheiden. Folgende Förderinstrumente werden in diesem Kapitel behandelt:

- Festsetzungen in Bebauungsplänen (B-Plänen)
- Kommunale Satzungen
- Förderprogramme mit finanziellen Zuschüssen
- Ökopunkte
- Gebührenreduktion bei der Gesplitteten Abwassergebühr (GAbwG).

Als Grundlage dient die BuGG-Städteumfrage von 2019, mit der die Umfragereihe der früheren Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. (FBB) (jetzt BuGG) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) zur Förderung von Gebäudebegrünung fortgesetzt wurde. Für den vorliegenden Marktreport Gebäudegrün 2020 wurden die Umfragedaten um eigene Recherchen erweitert und gekennzeichnet, damit ein umfassendes Bild zur Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung in Deutschland entsteht.

Zu Beginn werden die Ergebnisse der Städteumfragen (2010 – 2019/2020) dargestellt und die wichtigsten Entwicklungen zusammengefasst. Anschließend folgt eine Übersichtstabelle zur aktuellen Förderung von Gebäudebegrünung in allen deutschen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern, bevor auf die einzelnen Förderinstrumente zur Dachbegrünung näher eingegangen wird. Die Förderinstrumente zur Fassadenbegrünung werden in Kap. 4.2.3 behandelt.

Ergebnisse der Städteumfragen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung 2010 – 2019 (2020)

In der Tab. 8 werden die Ergebnisse der Städteumfragen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung von 2010 bis 2019 dargestellt. Während FBB und NABU bis 2016/2017 alle deutschen Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern in die Umfrage einbezogen, grenzte der BuGG die Umfrage 2019 auf alle deutschen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern ein. Innerhalb eines Fragebogens wurden die verschiedenen Förderinstrumente (bis auf kommunale Satzungen) sowohl digital als auch analog bei den angeschriebenen Städten abgefragt und die erhaltenen Rückläufe anschließend ausgewertet. Ergänzt wird die Tabelle durch die Ergebnisse der durchgeführten Recherche 2019/2020 zur kommunalen Förderung aller deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (EW).

Tab. 8: Ergebnisse der Städteumfragen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung von 2010 bis 2019 (2020). Quelle: BuGG

	FBB-NABU Umfrage 2010	FBB-NABU Umfrage 2012	FBB-NABU Umfrage 2014	FBB-NABU Umfrage 2016/2017	BuGG Umfrage 2019	BuGG Umfrage 2019 + Recherche 2019/2020
Anzahl der angeschriebenen Städte	1.499 (>10.000 EW)	1.499 (>10.000 EW)	1.499 (>10.000 EW)	1.499 (>10.000 EW)	700 (>20.000 EW)	191 (>50.000 EW)
Anzahl der Rückläufe (= n)	579 (39 %)	564 (38 %)	510 (34 %)	400 (27 %)	199 (28 %)	
Dachbegrünung						
Direkte Zuschüsse (Förderprogramm)	36 (6 %)	32 (6 %)	31 (6 %)	32 (8 %)	37 (19 %)	49 (26 %)
Gebührenreduktion bei GAbwG	221 (38 %)	276 (49 %)	270 (53 %)	217 (54 %)	98 (49 %)	137 (72 %)
Festsetzung in B-Plänen	198 (34 %)	208 (37 %)	202 (39 %)	213 (53 %)	133 (67 %)	140 (73 %)
Ökopunkte	50 (9 %)	59 (11 %)	55 (11 %)	50 (13 %)	42 (21 %)	45 (24 %)
Fassadenbegrünung						
Direkte Zuschüsse (Förderprogramm)	32 (6 %)	30 (5 %)	25 (5 %)	28 (7 %)	34 (17 %)	45 (24 %)
Festsetzung in B-Plänen	188 (32 %)	187 (33 %)	172 (34 %)	135 (34 %)	89 (45 %)	78 (41 %)

Vergleich und Erkenntnisse

Mit Blick auf die **Förderprogramme** ist beim Vergleich der Umfrageergebnisse herauszustellen, dass ...

- der Anteil an Städten, die für die Dachbegrünung direkte Zuschüsse anbietet, gestiegen ist (2010: 6 %, 2019: 19 %).
- ein ähnlicher Anstieg für die direkte Bezuschussung von Fassadenbegrünungen erkennbar ist (2010: 6 %, 2019: 17 %).
- der Anteil direkt fördernder Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern in Deutschland noch höher liegt (Dach: 26 %, Fassade: 24 %).

In Sachen **B-Plan** ist zu erkennen, dass ...

- immer mehr Städte sowohl Dachbegrünung (2010: 34 %, 2019: 67 %) als auch Fassadenbegrünung (2010: 32 %, 2019: 45 %) in B-Plänen verbindlich festsetzen.
- der Anteil der Städte über 50.000 Einwohner mit Festsetzungen in B-Plänen bei 73 % (Dachbegrünung) bzw. 41 % (Fassadenbegrünung) liegt.

- die Festsetzung von Dachbegrünung im Vergleich zur Fassadenbegrünung häufiger durchgeführt wird.

Ein weiterer Anstieg ist bei der Vergabe von **Ökopunkten** für Dachbegrünungen erkennbar (2010: 9 %, 2019: 21 %, bei Städten über 50.000 Einwohner 2019/2020: 24 %).

In Bezug auf die Gebührenreduktion bei der **Gesplitteten Abwassergebühr** zeigt sich, dass ...

- der Anteil an Städten, der durch eine Gebührenreduktion Gründächer fördert, seit 2012 bei einem ähnlichen Wert bleibt (2012: 49 %, 2014: 53 %, 2016/2017: 54 %, 2019: 49 %).
- bei den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Anteil nach eigener Recherche mit 72 % mittlerweile sehr hoch liegt.

Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern in Deutschland

In der Tab. 9 wird der Stand zum Zeitpunkt der Umfrage bzw. Recherche zur direkten und indirekten Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern (191 Städte) in Deutschland dargestellt. Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse der BuGG-Städteumfrage 2019 mit Rückmeldungen von 101 Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern. Für die 90 Städte, von denen der BuGG keine Rückmeldung erhalten hat, wurde im August/September 2020 eine intensive Recherche durchgeführt. Dabei wurden zum einen online verfügbare Informationen ausgewertet und zum anderen Telefonate mit städtischen Vertretungen geführt. Aufgrund der geringen Rückmeldung zum Förderinstrument „kommunale Satzungen“ wird dieses in der Übersicht nicht aufgelistet. Die Daten zur „Gesplitteten Abwassergebühr (GAbwG)“ wurden bereits im Januar 2019 bei einer eigenen Recherche der kommunalen Abwasser(gebühren)satzungen aller Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (EW) erhoben.

Erläuterungen der Tab. 9

D	Ja, für Dachbegrünung
F	Ja, für Fassadenbegrünung
D / F	Ja, für Dach- und Fassadenbegrünung
-	Nein (weder für Dach- noch für Fassadenbegrünung)
i. P.	In Planung
k. A.	Keine Angabe (keine Angaben aufgrund fehlender Informationen möglich)

B-Plan = Bebauungsplan

GAbwG = Gesplittete Abwassergebühr

¹ Gebührenreduktion für Dachbegrünungen bei GAbwG

* BuGG-Recherche August/September 2020

** BuGG-Recherche Januar 2019

(2020) Aktualisierter Stand 2020

Tab. 9: Direkte und indirekte Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern in Deutschland. Quelle: BuGG

Nr.	Stadt	Einwohner (2018)	Festsetzung in B-Plan	Förderprogramm	GAbwG ¹ **	Ökopunkte
1	Aachen*	247.380	D	D / F	D	–
2	Aalen*	68.456	D	–	D	k. A.
3	Ahlen*	52.582	D	–	D	k. A.
4	Arnsberg	73.628	F	–	D	D
5	Aschaffenburg*	70.527	D / F	–	–	–
6	Augsburg*	295.135	D	–	–	–
7	Bad Homburg*	54.248	D	–	D	D
8	Bad Kreuznach	50.948	D / F	–	–	–
9	Bad Salzufflen*	54.127	D	–	D	–
10	Baden-Baden*	55.123	D / F	–	D	–
11	Bamberg	77.592	D / F	–	D	–
12	Bayreuth	74.657	D / F	–	D	–
13	Bergheim*	61.612	–	–	D	k. A.
14	Berg. Gladbach	111.966	–	–	D	–
15	Berlin	3.644.826	D	D	D	–
16	Bielefeld	333.786	D / F	i. P.	D	–
17	Böblingen*	50.155	k. A.	–	D	k. A.
18	Bocholt	71.099	D / F	D / F	D	–
19	Bochum*	364.628	D / F	i. P.	D	D
20	Bonn	327.258	D / F	–	D	–
21	Bottrop	117.383	–	D / F	D	–
22	Brandenburg a.d.H.	72.124	F	F	D	–
23	Braunschweig	248.292	D / F	D / F	D	–
24	Bremen	569.352	D	D (2020)	D	–
25	Bremerhaven	113.634	D	D	D	–
26	Castrop-Rauxel*	73.425	D	–	D	k. A.
27	Celle*	69.602	D	–	D	k. A.
28	Chemnitz	247.237	D / F	i. P.	D	–
29	Cottbus	100.219	D / F	–	–	–
30	Darmstadt	159.207	D / F	D / F	D	–
31	Delmenhorst*	77.607	–	–	–	–
32	Dessau-Roßlau	81.237	–	–	D	–
33	Detmold	74.388	D	–	D	–
34	Dinslaken	67.525	F	D / F	D	–
35	Dormagen	64.335	D	–	D	–
36	Dorsten*	74.736	D	–	D	k. A.
37	Dortmund	587.010	D / F	D / F	D	D
38	Dresden	554.649	D / F	–	D	D
39	Duisburg	498.590	D	D / F (2020)	D	–
40	Düren*	90.733	k. A.	D / F	–	D
41	Düsseldorf	619.294	D / F	D / F	D	–
42	Emden	50.195	D / F	–	–	k. A.
43	Erfurt*	213.699	D / F	–	D	D
44	Erlangen	111.962	D / F	i. P.	–	–
45	Eschweiler	56.385	–	–	–	k. A.
46	Essen	583.109	D / F	D / F	D	–

Nr.	Stadt	Einwohner (2018)	Festsetzung in B-Plan	Förderprogramm	GAbwG ^{1 **}	Ökopunkte
47	Esslingen a. N.*	93.542	D	–	D	k. A.
48	Euskirchen*	57.975	k. A.	–	D	k. A.
49	Flensburg	89.504	–	–	D	–
50	Frankfurt (Oder)*	57.873	–	–	–	–
51	Frankfurt a. M.	753.056	D / F	D / F	D	–
52	Frechen*	52.473	–	–	–	k. A.
53	Freiburg i. Br.	230.241	D / F (2020)	i. P. (2020)	D	–
54	Friedrichshafen*	60.865	D / F	D / F	D	D
55	Fulda	68.586	k. A.	–	D	–
56	Fürth*	127.748	D / F	D / F	–	–
57	Garbsen*	60.754	k. A.	–	D	k. A.
58	Gelsenkirchen*	260.654	D / F	D / F	D	i. P.
59	Gera*	94.152	D / F	–	–	D
60	Gießen*	88.546	D / F	D / F	D	–
61	Gladbeck	75.687	D	D / F	D	–
62	Göppingen*	57.558	D / F	D / F	D	D
63	Görlitz*	56.324	F	–	–	k. A.
64	Goslar*	50.753	D / F	–	D	k. A.
65	Göttingen	119.801	–	–	–	–
66	Greifswald*	59.382	D	–	–	–
67	Grevenbroich	63.620	–	–	D	–
68	Gummersbach*	50.688	k. A.	k. A.	D	k. A.
69	Gütersloh	100.194	D	D / F	D	–
70	Hagen*	188.814	D	–	–	–
71	Halle (Saale)	239.257	D	F	D	D
72	Hamburg	1.841.179	D / F	D / F (2020)	D	–
73	Hamelns*	57.510	D	–	–	–
74	Hamm	179.111	D	D / F	D	D
75	Hanau*	96.023	D / F	–	D	D
76	Hannover	538.068	D / F	D / F	D	–
77	Hattingen*	54.562	k. A.	–	D	–
78	Heidelberg*	160.355	D	D	D	–
79	Heilbronn	125.960	D / F	–	D	D
80	Herford	66.608	D	–	–	–
81	Herne*	156.374	D	–	D	D
82	Herten*	61.791	D	F	–	–
83	Hilden	55.764	D / F	–	D	–
84	Hildesheim	101.990	D / F	–	–	–
85	Hürth*	60.189	D	–	–	–
86	Ibbenbüren	51.904	F	–	D	–
87	Ingolstadt*	136.981	D	–	D	–
88	Iserlohn*	92.666	D	–	D	k. A.
89	Jena	111.407	D	–	D	–
90	Kaiserslautern*	99.845	D	–	D	–
91	Karlsruhe	313.092	D / F	D / F	D	D
92	Kassel	201.585	D / F	i. P.	D	D
93	Kempten*	68.907	D	–	D	–
94	Kerpen*	66.206	–	–	–	–

Nr.	Stadt	Einwohner (2018)	Festsetzung in B-Plan	Förderprogramm	GAbwG ^{1 **}	Ökopunkte
95	Kiel	247.548	D / F	D / F	D	–
96	Kleve*	51.845	D	i. P.	D	–
97	Koblenz	114.024	D / F	–	D	D
98	Köln	1.085.664	D / F	D / F	D	–
99	Konstanz	84.760	D / F	–	D	–
100	Krefeld	227.020	–	–	–	–
101	Landshut	72.404	D / F	–	D	–
102	Langenfeld*	58.927	–	D	D	k. A.
103	Langenhagen*	54.244	D	–	–	–
104	Leipzig	587.857	D / F	D / F (2020)	D	D
105	Leverkusen	163.838	D / F	–	D	D
106	Lingen (Ems)*	54.422	D / F	–	–	–
107	Lippstadt	67.901	D / F	–	–	D
108	Lübeck*	217.198	k. A.	k. A.	D	k. A.
109	Lüdenscheid*	72.611	–	–	–	–
110	Ludwigsburg	93.499	D / F	D / F	D	D
111	Ludwigshafen a. R.	171.061	D	D	D	–
112	Lüneburg*	75.351	–	–	D	–
113	Lünen*	86.449	–	–	D	–
114	Magdeburg*	238.697	D / F	–	–	–
115	Mainz*	217.118	D	–	–	–
116	Mannheim	309.370	D	D / F	D	D
117	Marburg	76.851	D / F	D	D	k. A.
118	Marl*	83.941	D	–	D	–
119	Meerbusch*	56.189	D / F	–	D	–
120	Menden	52.912	–	–	D	–
121	Minden*	81.682	D	i. P.	–	–
122	Moers	103.725	D	–	D	–
123	Mönchengladbach	261.454	D	i. P.	D	D
124	Mülheim a. d. R.*	170.880	D	–	D	k. A.
125	München	1.471.508	D	D / F	D	D
126	Münster*	314.319	D	–	D	–
127	Neubrandenburg*	64.086	–	–	–	–
128	Neumünster	79.487	–	–	–	–
129	Neuss	153.796	D	D / F	D	D
130	Neustadt a. d. W.*	53.148	D	–	–	k. A.
131	Neu-Ulm	58.707	D	–	–	–
132	Neuwied	64.574	D / F	–	–	–
133	Norderstedt*	79.159	D / F	–	–	D
134	Nordhorn*	53.403	D	–	D	D
135	Nürnberg	518.365	D / F	D / F	D	k. A.
136	Oberhausen	210.829	D / F	–	D	k. A.
137	Offenbach a. M.*	128.744	D	F	D	k. A.
138	Offenburg*	59.646	k. A.	D / F	D	k. A.
139	Oldenburg	168.210	D	i. P.	–	–
140	Osnabrück	164.748	D / F	D / F	–	–
141	Paderborn*	150.580	–	k. A.	D	k. A.
142	Passau*	52.469	–	–	D	k. A.
143	Pforzheim	125.542	D / F	–	D	–

Nr.	Stadt	Einwohner (2018)	Festsetzung in B-Plan	Förderprogramm	GAbwG ^{1 **}	Ökopunkte
144	Plauen*	64.931	k. A.	k. A.	D	k. A.
145	Potsdam*	178.089	D / F	–	D	D
146	Pulheim*	54.071	k. A.	k. A.	D	k. A.
147	Ratingen*	87.297	k. A.	D	D	–
148	Ravensburg*	50.623	D / F	–	D	D
149	Recklinghausen*	112.267	–	–	–	k. A.
150	Regensburg*	152.610	D / F	–	–	k. A.
151	Remscheid	110.994	D	D / F (2020)	–	D
152	Reutlingen	115.966	D / F	–	D	–
153	Rheine	76.107	D	–	–	–
154	Rosenheim*	63.324	D / F	–	D	k. A.
155	Rostock	208.886	D / F	i. P.	D	D
156	Rüsselsheim a. M.	65.440	D	–	D	–
157	Saarbrücken	180.741	D	–	D	D
158	Salzgitter	104.948	D / F	–	D	D
159	Sankt Augustin	55.767	D / F	–	D	D
160	Schwäbisch Gmünd*	61.186	D	–	D	D
161	Schweinfurt*	54.032	D	k. A.	–	D
162	Schwerin	95.818	D	–	D	D
163	Siegen	102.836	F	D / F	D	D
164	Sindelfingen*	64.858	k. A.	k. A.	D	k. A.
165	Solingen*	159.360	D / F	–	D	–
166	Speyer	50.378	D / F	–	–	–
167	Stolberg*	56.792	–	F	–	–
168	Stralsund	59.421	D / F	–	–	–
169	Stuttgart	634.830	D / F	D / F	D	–
170	Trier	110.636	D	–	–	–
171	Troisdorf*	74.903	k. A.	k. A.	D	k. A.
172	Tübingen*	90.546	D	–	D	D
173	Ulm	126.329	D	–	D	–
174	Unna*	58.633	–	–	–	–
175	Velbert	81.984	D	D / F	D	–
176	Viersen*	76.905	D	–	D	D
177	Villingen- Schwenningen	85.181	–	–	D	–
178	Waiblingen	55.449	D / F	–	D	–
179	Weimar*	65.090	k. A.	–	–	k. A.
180	Wesel	60.357	–	i. P.	–	–
181	Wetzlar*	52.954	D / F	–	D	k. A.
182	Wiesbaden	278.342	D / F	D / F (2020)	D	–
183	Wilhelmshaven*	76.278	–	–	D	–
184	Willich	50.592	–	D	D	D
185	Witten	96.563	D	–	D	D
186	Wolfenbüttel*	52.174	–	–	–	–
187	Wolfsburg	124.151	D	–	–	D
188	Worms	83.330	D	–	–	–
189	Wuppertal	354.382	D	D / F	D	D
190	Würzburg*	127.880	D	D / F	–	k. A.
191	Zwickau	89.540	D / F	–	D	–

Anmerkung: Alphabetische Reihenfolge. Erläuterungen der Abkürzungen siehe Seite 27.

Festsetzung von Dachbegrünung in Bebauungsplänen (B-Plänen)

Der Bebauungsplan (B-Plan) ist nach dem BauGB ein verbindlicher Bauleitplan. Er wird durch Satzung beschlossen und schafft Baurecht bei Neubauvorhaben oder bei baulichen Änderungen in einem bestimmten Geltungsbereich (bepannter Innenbereich) einer Gemeinde. Um bestimmte Ziele in der Bauleitplanung zu erreichen, können aus städtebaulichen Gründen rechtsverbindliche Festsetzungen, z. B. zur Dachbegrünung, getroffen werden. Wichtig sind hierbei die Art und Weise der Festsetzung sowie die schriftliche Begründung. Als rechtliche Grundlage zur Festsetzung einer Dachbegrünung kann zum einen § 9 Abs. 1 Nr. 20 und zum anderen Nr. 25a und b BauGB dienen.

Vorteil des B-Plans ist die hohe Verbindlichkeit der Umsetzung von Dachbegrünung durch die Bauherrschaft. Nachteil dieses Förderinstruments ist der geringe Wirkungsbereich innerhalb des Gemeindegebiets, da der B-Plan durch seinen kleinen Geltungsbereich räumlich begrenzt ist.

Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass ca. 73 % Dachbegrünung bereits in B-Plänen festgesetzt haben. In der folgenden Tab. 10 sind Beispiele von Festsetzungen zur Dachbegrünung (keine Tiefgaragenbegrünung) in aktuellen B-Plänen unterschiedlicher Städte dargestellt. Hervorzuheben ist, dass ...

- die Festsetzungen v. a. für Flachdächer und flachgeneigte Dächer gelten.
- die im Durchschnitt geforderte Substratschicht bei mindestens 10 cm (z. T. sogar 12 cm) liegt.
- bei einigen Städten Wert auf eine artenreiche Bepflanzung mit autochthonem Saatgut gelegt wird.

Ein weiteres Thema ist die Kombination der Dachbegrünung mit Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, die sich in vielen aktuellen B-Plänen nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen.

Tab. 10: Beispiele zur Festsetzung von Dachbegrünungen in Bebauungsplänen. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung des B-Plans	In Kraft getreten am	Festsetzungen zur Dachbegrünung
Bochum	Ehrenfeldstraße	18.08.2020	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Gebäuden bis maximal 15° Dachneigung sind dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Es ist eine Ansaat aus einer autochthonen und artenreichen Saatgut-Mischung mit Kräutern, Gräsern und/oder Staudenpflanzen aus regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) zu verwenden. Die Stärke der durchwurzelbaren Vegetationstragschicht (Substrat- oder belebte Bodenschicht) muss mindestens 12 cm (zzgl. Filter- und Drainageschicht) betragen. Dächer von Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen bis maximal 15° Dachneigung sind dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen, sofern deren Grundfläche jeweils mehr als 8 m ² aufweist. Die Stärke der durchwurzelbaren Vegetationstragschicht (Substrat- oder belebte Bodenschicht) muss mindestens 12 cm (zzgl. Filter- und Drainageschicht) betragen. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen) schließen eine Dachbegrünung nicht aus. Die Begrünung ist durch Aufständigung der Anlagen sicherzustellen.
Esslingen a. N.	Wilhelm-Nagel-Straße / Breitingerstraße	21.03.2020	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Flachdächer von Hauptgebäuden, Garagen/ Carports und raumwirksamen Nebenanlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind flächendeckend mit einer Extensivbegrünung auszuführen, die dauerhaft zu unterhalten ist. Ausgenommen sind Dachflächen bis zu 10 m ² , Oberlichter sowie Glasdächer von Wintergärten und Terrassenüberdachungen. Die Flächen sind mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu überdecken und mit Gräsern und Stauden zu bepflanzen, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird. Ökologisch gleichwertige Dachbegrünungsaufbauten (z. B. intensiv begrünte Dachgärten mit einer mindestens 25 cm starken Substratschicht und einer Mindestfläche von 75 % der Gesamtdachfläche) können ausnahmsweise zugelassen werden.

Stadt	Bezeichnung des B-Plans	In Kraft getreten am	Festsetzungen zur Dachbegrünung
Freiburg i. Br.	4. Änderung des Bebauungsplans Staudinger Schulen	19.06.2020	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Die Dachfläche der baulichen Anlagen ist flächig mit einer artenreichen Saadmischung bestehend aus mindestens 10 bis 25 verschiedenen einheimischen Kräutern, einheimischen Gräsern (max. 50 %) und Sedumarten extensiv zu begrünen. Bei Kräutern und Gräsern ist ausschließlich autochthones (gebietsheimisches) Saatgut zu verwenden. Die durchwurzelbare Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Für Dachrandausbildungen, Dachaufbauten für die Haustechnik, Dachluken etc. können bis zu 30 % der Dachflächen ohne Dachbegrünung bleiben. Hinweis: Eine Kombination von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie mit Gründächern ist zulässig. Dabei ist eine der folgenden Kombinationsmöglichkeiten mit der Dachbegrünung zu wählen: a) Aufständigung über der Dachbegrünung (...) b) Aufteilung der Dachfläche (nebeneinander angeordnet) (...)
Gelsenkirchen	Erweiterung Wohnen Am Goldberg	26.07.2019	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Flachdächer zu begrünen. Dachbereiche mit Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind extensiv zu begrünen (Moos-Sedum oder Gras-Kraut-Begrünungen). Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, Dachterrassen und technische Aufbauten.
Hanau	Pionier-Kaserne	06.11.2019	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 12° Neigung sind dauerhaft und auf einer Grundfläche von mindestens 90 % je Dach in den Baugebieten SO und GE(e) 2 sowie von mindestens 70 % je Dach in allen übrigen Baugebieten extensiv zu begrünen. Die Vegetationsschicht muss eine Stärke von mindestens d = 10 cm aufweisen. Die Vegetationsform hat einer Sedum-Kräuter-Gräser-Gesellschaft zu entsprechen. Die Ergänzung der Dachbegrünung durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die dauerhafte Begrünung der Dachfläche sichergestellt ist.
Ravensburg	Gewerbegebiet Erlen / B33 - 1. Änderung	23.05.2020	nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Dächer bis zu einer Neigung von 5 % sind mit einer Substratschicht von mind. 0,12 m zu versehen und zu begrünen.
Regensburg	Östlich der Dr.-Leo-Ritter-Straße	28.01.2019	alle Festsetzungen u. a. nach §§ 9 und 10 BauGB Die Dächer der Nebengebäude und der Anbauten sind als begrünte Flachdächer auszuführen. Sie sind auf der obersten Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung (Moos-Sedum bis Gras-Kraut-Begrünung) mit mind. 12 cm Substrataufbau auszuführen.

Kommunale Satzungen zur Dachbegrünung

In fast allen Bundesländern können Gemeinden entsprechend ihrer Landesbauordnungen in einer Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen, die gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen definieren (Gestaltungssatzung). Ihr Wirkungsbereich kann sich auf den gesamten (d. h. auch den nicht beplanten) Innenbereich einer Gemeinde beziehen oder auf Teile des Innenbereichs und sowohl für Neubauvorhaben als auch für Sanierungen im Bestand gelten. Die Dachbegrünung kann unter dem Punkt „Begrünung baulicher Anlagen“ in einer Gestaltungssatzung verankert werden (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 7 MBO) und ist i. d. R. Teil einer kommunalen Begrünungssatzung. Vorteil der Gestaltungssatzung gegenüber einem B-Plan ist der größere Wirkungsbereich. Eine Gestaltungssatzung bildet jedoch nur den kleinsten, politisch durchsetzbaren Nenner und stellt daher z. T. geringere Anforderungen an die Dachbegrünung als die Festsetzung im B-Plan. Das Förderinstrument wird von dt. Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern bisher nur vereinzelt genutzt.

In der folgenden Tab. 11 sind sieben Städte mit kommunalen Satzungen zur Dachbegrünung und ihren Gestaltungsvorgaben dargestellt. Die Gestaltungsvorgaben zur Begrünung von Tiefgaragen werden nicht aufgeführt. Es lässt sich ablesen, dass ...

- die Gestaltungsvorgaben v. a. für Flachdächer und flach geneigte Dächer gelten.
- bei allen Satzungen eine Mindestgröße der Dachfläche zur verbindlichen Begrünung angegeben wird (min. 10 m² bis 200 m²).
- nur drei Städte Angaben zur Mindestdicke der Substratschicht oder der durchwurzelbaren Gesamtschicht machen (mindestens 10 cm).

Während in Bremen, München und Meerbusch die Begrünungspflicht zu Gunsten von Energiegewinnungsanlagen auf den Dachflächen entfallen kann, weist Speyer als einzige Stadt darauf hin, dass sich Photovoltaik und Dachbegrünung nicht gegenseitig ausschließen, sondern kombinierbar sind.

Tab. 11: Beispiele kommunaler Satzungen zur Dachbegrünung. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung der Satzung	In Kraft getreten am	Gestaltungsvorgaben zur Dachbegrünung (auf Flachdächern)
Aachen	Grün- und Gestaltungssatzung	12.07.2017	<p>§6 Gestaltungsvorgaben für Flachdächer</p> <p>(1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von sämtlichen Gebäuden außer von Tiefgaragen.</p> <p>(2) Definition: Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.</p> <p>(3) Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.</p> <p>(4) Ab einer Dachfläche von 200 m² müssen Flachdächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünte Fläche muss mindestens 60 % der Gesamtdachfläche betragen.</p> <p>(5) Gebäude mit Dachstellplätzen sind von dieser Regelung ausgenommen.</p>
Bremen	Begrünungs-ortsgesetz Bremen	14.05.2019	<p>§2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Flachdachflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad.</p> <p>(2) Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.</p> <p>§4 Begrünung von Flachdachflächen</p> <p>(1) Flachdachflächen ab insgesamt 100 m² sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und durch die Maßnahme keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachbegrünung ist in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen.</p> <p>(2) Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Die auch nachträgliche Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt hingegen keiner Flächenbeschränkung.</p> <p>(3) Bei Dachbegrünungen sind nach § 32 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung Abweichungen von § 32 Absatz 1 und 2 der Bremischen Landesbauordnung zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>

Stadt	Bezeichnung der Satzung	In Kraft getreten am	Gestaltungsvorgaben zur Dachbegrünung (auf Flachdächern)
Mannheim	Begrünungssatzung für die Innenstadt und angrenzende Bereiche	12.07.2018	<p>§5 Begrünung von Gebäuden</p> <p>(1) Flachdächer, flachgeneigte Dächer und Decken von Gebäuden sind zu begrünen, wenn ihre Fläche jeweils größer als 10 m² und nicht mehr als 20° geneigt ist. Flächen unter 10 m² sind zu begrünen, wenn sich die zu begrünende Fläche an eine bereits begrünte Fläche anschließt; dies gilt auch, wenn die begrünte Fläche auf Nachbargrundstücken liegt.</p> <p>(2) Die Dach- bzw. Deckenbegrünung ist mindestens als extensive Dachbegrünung mit an den Standort angepassten Sedum- oder Moos-Sedum-Mischungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es gelten folgende Mindestanforderungen:</p> <p>a) Die zu begrünende Fläche muss vollständig - bis auf baulich erforderliche Abstandsflächen zu aufgehenden Bauten - mit Vegetation bedeckt sein.</p> <p>b) Die belebte Substratschicht von mind. 10 cm Stärke ist dauerhaft zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>(3) Alternativ zur Dachbegrünung gemäß § 5 Abs. 1 können Pflanztröge eingesetzt werden. Diese müssen mindestens 60 % der gemäß § 5 Abs. 1 zu begrünenden Fläche abdecken, gärtnerisch bepflanzt und dauerhaft unterhalten werden.</p> <p>(4) Dachaufbauten für technische Anlagen sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die nicht von Dachaufbauten für technische Anlagen betroffenen Flächen sind zu begrünen.</p>
Meerbusch	Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch	14.01.2020	<p>§1 Geltungs- / Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15°, sofern es sich um Vorhaben handelt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB liegen.</p> <p>§2 Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern</p> <p>(2) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung extensiver oder intensiver Dachbegrünung gem. Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL auf Dachflächen.</p> <p>(3) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.</p> <p>(4) Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 12 m² Dachfläche dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Flächen für notwendige technische Anlagen einschl. Energiegewinnungsanlagen und nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.</p>
München	Gestaltungs- und Begrünungssatzung	10.06.1996	<p>§4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden</p> <p>1. Kiespressdächer und vergleichbar geeignete Dächer sollen ab einer Gesamtfläche von 100 m² flächig und dauerhaft begrünt werden. Für Flachdächer von Garagen und von Tiefgaragenzufahrten gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Dies gilt nicht für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes.</p>
Schweinfurt	Begrünungssatzung der Stadt Schweinfurt	12.08.2020	<p>§3 Dachbegrünung</p> <p>(1) Flachdächer baulicher Anlagen mit einer Dachneigung bis zu 10° sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² flächig zu begrünen.</p> <p>(2) Die Dachbegrünung ist gemäß der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, Ausgabe 2008, herzustellen.</p>
Speyer	Begrünungssatzung der Stadt Speyer	01.01.2019	<p>§4 Begrünung</p> <p>3. Flachdächer und flach geneigte Dächer ab einer Gesamtfläche von 100 m² sowie von genehmigungspflichtigen Anbauten und Nebengebäuden auf bisher ungenutzten Flächen sind flächig und dauerhaft zu begrünen. Flächen für Photovoltaik und Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind kombinierbar.</p>

Förderprogramme mit finanziellen Zuschüssen für Dachbegrünungen

Gemeinden können durch Förderprogramme Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung) zur Erreichung bestimmter Ziele in einem selbstdefinierten Wirkungsbereich innerhalb des Gemeindegebiets mit eigenen Haushaltsmitteln oder in Verbindung mit Bundes- und Landesmitteln fördern. Durch diesen finanziellen Anreiz sollen Antragsberechtigte (z. B. private Eigentumsparteien, Unternehmen etc.) motiviert werden, freiwillig Dachbegrünungen auf Neubauten oder im Bestand umzusetzen.

Über Förderprogramme können zielgerichtet dort Förderungen angeboten werden, wo ein hoher Handlungsbedarf besteht oder andere Förderinstrumente nicht greifen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinden, die stark von der jeweiligen Haushaltslage abhängt. Eine Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Dachbegrünung ist im Gegensatz zum B-Plan oder der kommunalen Satzung nicht gegeben, da ein Förderprogramm „nur“ ein Angebot darstellt. An die Förderung selbst kann die Gemeinde jedoch bestimmte Voraussetzungen, Bedingungen und Qualitätskriterien knüpfen.

Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass bereits 49 Städte und somit ca. 26 % finanzielle Zuschüsse für Dachbegrünungen bereitstellen. Darüber hinaus haben auch kleinere Städte mit weniger als 50.000 Einwohnern, wie Ingelheim am Rhein und Kehl am Rhein, Förderprogramme aufgestellt. Details zu den einzelnen Förderprogrammen werden in der Tab. 12 dargestellt. Die Förderhöhen sowie die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen für eine Dachbegrünung variieren stark von Stadt zu Stadt:

- Manche Förderprogramme gelten für das gesamte Stadtgebiet, andere nur für ausgewählte Stadtteile.
- Die Spanne der maximalen Förderung reicht von 10 bis 100 €/m² sowie 500 bis 100.000 €/Vorhaben.
- Prozentual schwankt die Fördergrenze zwischen 20 und sogar 100 % der förderfähigen Kosten bei Einzelfallentscheidungen. Bei einem Großteil der Städte liegt die maximale Förderung jedoch bei 50 %.

Tab. 12: Städte mit Förderprogrammen mit finanziellen Zuschüssen für Dachbegrünungen. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [€/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen zur Förderung
Aachen	Richtlinie der Städte-Region Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen	–	50	3.000	Substratschicht mind. 8 cm, Abflussbeiwert höchstens 0,3
Berlin	GründachPLUS (1.000 grüne Dächer)	60	a) 75 b) bis zu 100 c) 50	a) 60.000 c) 10.000	a) Grundförderurg b) Einzelfallentscheidungen c) für Beratungs- und Planungskosten Mindestvegetationsfläche 10 m ² , Vegetationstragschicht mind. 10 cm, Nur Bestandsgebäude
Bocholt	Business & Biodiversität	a) 10 b) 15	50	10.000	a) Substratschicht 6–8 cm, einzubringen sind mind. 6 unterschiedliche, für den Standort geeignete Pflanzenarten, b) Substratschicht mind. 10 cm, eingebracht werden mind. 15 unterschiedliche, für den Standort geeignete Kräuterarten.
	Dachbegrünung!	15	50	3.000	Substratschicht von mind. 8 cm Aufbaudicke. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.
Bottrop	Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen im Stadtumbaugebiet Innenstadt/InnovationCity	60	50	–	Standort muss im Bereich des Pilotgebietes liegen.
Braunschweig	Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung	60 extensiv 100 intensiv	a) 25 b) 50	a) 2.000 b) 4.000	a) Städtische Bereiche mit sehr geringer und geringer bioklimatischer Belastung, b) Städtische Bereiche mit mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung Mind. 10 Jahre erhalten

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [€ / m²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen zur Förderung
Bremen und Bremerhaven	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern im Land Bremen	a) 25 b) 30	a) 25 b) 30	a) 5.000 b) 6.000	a) Begrünungsaufbau mind. 10 cm oder Abflussbeiwert höchstens 0,5 b) Begrünungsaufbau mind. 15 cm oder Abflussbeiwert höchstens 0,4 Mindestfläche 10 m², Mind. 10 Jahre erhalten
Darmstadt	Mehr Grün in der Mollerstadt!	20	50	20.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Dinslaken	Richtlinie Fassadenprogramm Innenstadt	30	50	25.000	Grundstück muss innerhalb der Abgrenzung des Gebiets Innenstadtentwicklung Dinslaken liegen, Mind. 10 Jahre erhalten
Dortmund	Richtlinie zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken innerhalb festgelegter Stadterneuerungsgebiete („Hof- und Fassadenprogramm“)	30	50	–	Mind. 10 Jahre erhalten 1.000 € Bagatellgrenze
Duisburg	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen	30	50	–	Gebäude in Stadterneuerungsgebieten, Gebäude muss mind. 10 Jahre alt sein, Mind. 10 Jahre erhalten
Düren	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms im Stadtumbaugebiet Innenstadt	–	50	–	Förderung nur im Stadtumbaugebiet der Innenstadt, besondere Förderung in Sanierungsgebieten, Mind. 10 Jahre erhalten, 1.000 € Bagatellgrenze
Düsseldorf	Richtlinie zur Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung – DAFIB	40	50	20.000	Substratschicht mind. 8 cm, Abflussbeiwert höchstens 0,3, Mind. 10 Jahre erhalten, 500 € Bagatellgrenze
Essen	Richtlinie zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Hof- und Hausflächen	30	50	–	Gebäude muss mind. 25 Jahre alt sein, Mind. 10 Jahre erhalten
Frankfurt a. M.	Frankfurt frisch auf	–	50	50.000	Bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad) mit extensiver (mind. 8 cm Schichtaufbau) oder intensiver Begrünung, Mind. 10 Jahre erhalten
Friedrichshafen	Mehr Natur in Friedrichshafen	–	90	2.000	Mindestfläche 15 m², Neubau und Bestandsbau
Fürth	Der geschenkte Baum	–	75	500	Verwendung heimischer Pflanzenarten
Gelsenkirchen	Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung / Entsiegelung	a) 15 b) 25	50 (60 bei Garagen)	2.000	a) Extensiv: ca. 5–15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern. b) Intensiv: mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern. Mindestfläche 10 m², Mind. 10 Jahre erhalten

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [€ / m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen zur Förderung
Gießen	Wachstum und Nachhaltige Erneuerung: Grüner Anlagenring Innenstadt	–	70	10.000	Dächer bis max. 30 Grad Neigung sowie Dächer von Nebengebäuden, Extensiv: Substratschüttung von 8–15 cm, Stauden, Gräser, Kräuter Intensiv: Substratschüttung ab 15 cm, Gräser, Kräuter, Stauden, Sträucher und Bäume ab einer Substrathöhe von 80 cm
Gladbeck	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen zur Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen	30	50	–	Mind. 10 Jahre erhalten
Göppingen	Stadtqualitätsprogramm	–	30	12.000	
Gütersloh	Grüne Gebäude Gütersloh	15	50	4.000	Durchwurzelbare Aufbaudicke mind. 8 cm bei Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand), bei Garagen / Carports (Neubau und Bestand), bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und Sonstigen, Durchwurzelbare Aufbaudicke mind. 12 cm beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und Sonstigen, Bonus von 25 % der ermittelten Förder-summe in thermisch belasteten Stadtteilen, Mind. 8 Jahre erhalten
Hamburg	Hamburger Gründachförderung	10 + 1 € / m ² (bis 20 cm) + 2€ / m ² (bis 50 cm)	60 Privatpersonen 40-60 Unternehmen 50 Fertigstellungspflege	100.000	Auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Neigung bis zu 30 °), Nettovegetationsfläche mind. 20 m ² , Substratdicke mind. 8 cm auf Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand), Garagen/ Carports (Neubau und Bestand), bestehenden Wohn- und Bürogebäuden, etc., Substratdicke mind. 12 cm beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden, etc., besondere Förderung für Solar-Gründach, Fertigstellungspflege verpflichtend
Hamm	Fassaden- und Hofflächenprogramm. Richtlinien für die Förderung Soziale Stadt Hammer Westen	12	20	–	Nur im Programmgebiet: "Hammer Westen"
Hannover	Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden und Dächern	–	33,33	<250 m ² 3.000 >250 m ² 10.000	Mind. 5 Jahre erhalten
Heidelberg	Förderprogramm Nachhaltiges Wassermanagement	10 extensiv 15 intensiv	50	2.600	Erstellung einer dauerhaften „geschlossenen“ Dachbegrünung, Verwendung einer standortangepassten, in ökologischer Hinsicht wertvollen Vegetations-Gesellschaft, Höhe des aufgebracht Bodensubstrats mind. 8 cm
Ingelheim a. R.	Förderrichtlinien der Stadt Ingelheim am Rhein zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen	25	–	2.500 5.000 (ab drei Wohneinheiten)	Nur extensive, bienen- und insektenfreundliche Dachbegrünungen. Mindestfläche 10 m ² . Mind. 10 Jahre erhalten.

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [€/ m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen zur Förderung
Karlsruhe	Förderprogramm zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden	25 extensiv 41,7 intensiv	–	4.000	Förderung zu 1/3 nach pauschalisierten Preisen, Mind. 5 Jahre erhalten
Kehl a. R.	Richtlinien zum Förderprogramm Klimaangepasst Wohnen der Stadt Kehl	15 extensiv 25 intensiv	–	2.000	Gebäude mind. 50 % wohnbaulich genutzt. Mindestfläche 10 m ² 5 bis 15 cm Substratauflage bei extensiv, mind. 15 cm Substratauflage intensiv.
Kiel	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Umweltschutzmaßnahmen - Umweltschutzfonds -	–	50	–	
Köln	Grün hoch 3 Dächer Fassaden Höfe	40 (bis 10 cm) + 1 €/ m ² (bis 50 cm)	50	20.000	Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt werden pauschal zusätzl. gefördert: ab 10 m ² mit 150 €, ab 50 m ² mit 300 €, Mind. 10 Jahre erhalten.
Langenfeld (Rheinland)	Förderprogramm Dachbegrünung	15	50	3.000	Aufbaudicke mind. 8 cm
Leipzig	Gründach-Förderrichtlinie	–	Nach Fördergebiet 50/ 25/ 10	50.000	Substratschicht mind. 10 cm, Mindestfläche 10 m ² , Mind. 15 Jahre erhalten, besondere Förderung für Solar-Gründach
Ludwigsburg	Natur- und Umweltschutzprogramm	18	50	1.500	
Ludwigs-hafen a. R.	Richtlinie zur Förderung von Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden (in Sanierungsgebieten)	–	20 30 (denkmalgeschützte Gebäuden)	50.000	Modernisierungs-/ Instandsetzungsvereinbarung mit Gemeinde notwendig, Förderung durch Kostenerstattungsbetrag, Mind. 25 Jahre erhalten
Mannheim	Förderprogramm zur Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen	20	–	4.000	Mindestfläche 15 m ² , Mind. 10 Jahre erhalten
Marburg	Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen	–	50	5.000	Min. 10 Jahre erhalten
München	Münchner Förderprogramm für mehr Grün in der Stadt	25	50	–	Substratdicke mind. 8 cm
Neuss	Förderrichtlinie für Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung	–	–	3.000	Substratauflage extensiv 10–15 cm, Substratauflage intensiv mehr als 15 cm, Mindestfläche 10 m ² , Mind. 10 Jahre erhalten
Nürnberg	Initiative Grün - Richtlinie für Maßnahmen zur Begrünung von privaten Höfen, Vorgärten, Dächern und Fassaden	–	25	15.000	Gilt außerhalb von Stadterneuerungsgebieten und nur bei Maßnahmen im Bestand, Bis 20 Grad Dachneigung
	Mehr Grün für Nürnberg!	75 (60 ab 600 m ²)	50	–	Gilt innerhalb der Stadterneuerungsgebiete (außer Kraftshof), Bis 20 Grad Dachneigung

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [€/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen zur Förderung
Offenburg	bio.og – Naturnahes Grün in der Stadt	a) 20 b) 16	-	a) 2.000 b) 1.600	Nicht bei Neuanlagen a) Extensive Dachbegrünung. Nutzlast ca. 60 bis 240 kg / m ² b) Intensive Dachbegrünung. Nutzlast ca. 180 bis 300 kg / m ² Verwendung von bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen (50 % heimisch), Mindestfläche: 10 m ² Mind. 10 Jahre erhalten
Osnabrück	Grün statt Grau Osnabrücker Begrünungsprogramm	a) 60 b) 60 c) 50	60	a) 7.500 b) 15.000 c) 15.000	a) Privat b) Vereine/ Gemeinschaften c) Unternehmen Substratschichtdicke mind. 10 cm, Bis max. Neigung von 30 Grad, Mindestfläche 20 m ² , Mind. 10 Jahre erhalten, Mind. 500 € förderfähige Kosten
Ratingen	Richtlinie der Stadt Ratingen für Dachbegrünung	–	–	5.000	Substratauflage: 5 bis 10 cm (extensiv), mind. 10 cm (intensiv)
Remscheid	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neugestaltung von Fassaden und Begrünung von privaten Haus- und Hofflächen im Stadtumbaugebiet	24	40	–	Nur im festgelegten Geltungsbereich (Stadtteile Honsberg und Stachelhausen), Objekt muss bereits 10 Jahre alt sein
Siegen	Richtlinie zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen	40	50	800	Substratschicht mind. 10 cm, Maximal 15 Grad Neigung, Mind. 10 Jahre erhalten
Stuttgart	Kommunales Grünprogramm zur Förderung der Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung	–	50	10.000	Durchwurzelbare Aufbaudicke mind. 12 cm, Begrünung mit geeigneten Kräuter- und Sprossmischungen aus heimischen Arten (Herkunftsgebiet 7), Mind. 10 Jahre erhalten
Velbert	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt	–	80 % von 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten	–	Nur in festgelegten Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt, Mind. 10 Jahre erhalten
Wiesbaden	Förderung von privaten Wohnumfeldmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	–	35-50	20.000	Höhe der Förderung ist abhängig vom Umfang der Maßnahme, von der erreichten Verbesserung für die Hausgemeinschaft und/ oder die klimatische Situation, Mind. 10 Jahre erhalten
Willich	Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen	–	20	1.000	Mindeststandard für Aubau: Wurzelschutz, Drainageelemente, Filterfließ, Substrat, Extensive Bepflanzung
Wuppertal	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen in ausgewählten Stadtteilen („Hof- und Fassadenprogramm“)	24	40	–	Mind. 10 Jahre erhalten, 500 € Bagatellgrenze
Würzburg	Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Begrünung von Gebäuden und für urbane Begrünungsprojekte	a) 40 b) 30	a) 50 b) 40	a) 7.000 b) 5.000	a) Besonders belastete Zonen b) Benachteiligte Zonen Mind. 15 Jahre erhalten

Ökopunkte für Dachbegrünungen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach Bundesnaturschutzgesetz werden deutschlandweit Biotopwertverfahren angewandt, um die negativen Auswirkungen eines Eingriffs auf Natur und Landschaft innerhalb eines bestimmten Wirkraums zu ermitteln und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen angemessene Kompensationsmaßnahmen anzusetzen. Grundlage dieser Ermittlung bilden Wertpunkte (auch Ökopunkte genannt), die den verschiedenen Biotoptypen zugeordnet sind. Ein Vergleich der Bilanzierung in Ökopunkten (ÖP) vor und nach einem Eingriff ermöglicht es, den Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Wertverlustes abzubilden.

Abhängig vom Bilanzierungsmodell des Bundeslandes kann einer Dachbegrünung eine bestimmte Anzahl an Ökopunkten zugesprochen werden, sodass diese sich positiv auf die Bilanzierung eines Eingriffs auswirkt und den Kompensationsbedarf vermindert.

Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass ca. 24 % der Städte Ökopunkte für Dachbegrünungen vergeben. Hier besteht jedoch von Seiten des BuGG weiterer Recherchebedarf, da zu vielen Städten keine Angaben gemacht werden konnte. Zudem bieten einige Städte ebenfalls Ökopunkte für Fassadenbegrünungen an, was innerhalb der bisherigen Städteumfragen noch nicht abgefragt wurde. Dies gilt es bei zukünftigen BuGG-Städteumfragen nachzuholen.

In der Tab. 13 werden beispielhaft Städte aufgeführt, die Dachbegrünung als Minderungsmaßnahme auf Grundlage länderspezifischer Regelungen innerhalb der Bilanzierung berücksichtigen. Je nach Bilanzierungsmodell und Begrünungsaufbau variiert die Anzahl der Ökopunkte für Gründächer von 0,5 bis 19 ÖP/m².

Tab. 13: Beispielhafte Auflistung von Städten mit Ökopunkten für Dachbegrünungen. Quelle: BuGG

Stadt	Grundlage	ÖP für Dachbegrünung	Voraussetzungen oder Bedingungen
Erfurt	Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU)	9 ÖP/m ²	k. A.
Halle (Saale)	Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Richtlinie MLU)	10 ÖP/m ²	k. A.
Kassel	Hessische Kompensationsverordnung	19 ÖP/m ² 13 ÖP/m ²	Dachfläche extensiv begrünt; ohne Pflege, Sukzession Dachfläche intensiv begrünt mit dauernder Pflege, Ziergartencharakter
Mannheim	Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	bis zu 4 ÖP/m ²	Abhängig von der Mächtigkeit der Auftragschicht
Neuss	Numerische Bewertung von Biotoptypen in NRW (LANUV)	0,5 ÖP/m ² 1 ÖP/m ²	Extensive Dachbegrünung ohne Gehölze (abgesehen von Zwergsträuchern) auf flachgründigem Bodenauftrag (weniger als 30 cm) Intensive Dachbegrünung oder übererdete Anlage (z. B. Garage) mit einem von Gehölzen (mit Ausnahme von Zwergsträuchern) überdeckten Flächenanteil von mehr als 30 % (Bodenauftrag über 30 cm)
Rostock	Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)	0,5 ÖP/m ²	Mindestflächengröße 200 m ²
Saarbrücken	Leitfaden Eingriffsbewertung (MUV)	4 ÖP/m ²	Dachbegrünung wird für mindestens 20 Jahre sichergestellt

Gebührenreduktion für Dachbegrünungen bei der Gesplitteten Abwassergebühr (GAbwG)

Gemeinden regeln individuell durch Satzung die Abwasserbeseitigung für ihr Gemeindegebiet und stellen die notwendige Infrastruktur sicher. Zur Kostendeckung von Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erheben die Gemeinden eine Abwassergebühr (als Benutzungsgebühr) bei den Eigentumsparteien. Innerhalb der Gesplitteten Abwassergebühr wird die Beseitigung des Schmutzwassers nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr dient hingegen die befestigte und abflusswirksame Fläche mit Kanalanschluss des jeweiligen Grundstücks. Für Maßnahmen, die zum lokalen Regenwasserrückhalt beitragen, kann innerhalb der Satzung eine Gebührenreduktion für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen werden. Zu diesen Maßnahmen zählt u. a. auch die Dachbegrünung, sodass diese indirekt gefördert wird.

Im Januar 2019 führte der BuGG eine Recherche der Abwasser(gebühren)satzungen aller Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern durch. Hierbei zeigte sich:

- Zum Zeitpunkt der Recherche wiesen nur zwei Städte (1 %) keine Gesplittete Abwassergebühr auf. Dementsprechend konnte bei 189 Städten die Niederschlagswassergebühr ermittelt werden.

- Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2019 lag im Durchschnitt bei 0,81 € pro m² (189 Städte).
- Bei insgesamt 52 Städten (27 %) war trotz Gesplitteter Abwassergebühr keine Gebührenreduktion für eine Dachbegrünung vorgesehen.
- Bei 137 Städten (72 %) konnte hingegen eine Gebührenreduktion festgehalten werden.
- Je nach Stadt variiert zum einen die Höhe der Niederschlagswassergebühr pro Jahr und zum anderen die Höhe der maximale Gebührenreduktion für eine Dachbegrünung von 0 % bis 100 %.
- Die durchschnittliche maximale Gebührenreduktion für eine Dachbegrünung lag bei 59 % bzw. 0,48 € pro m².

Details zu den 137 Städten mit einer Gebührenreduktion für Dachbegrünungen sind in Tab. 14 aufgeführt. Folgende Bedingungen für eine Reduktion können zusammengefasst werden:

- Geschlossene Pflanzendecke
- Dauerhafte Begrünung
- Aufbauhöhe/Substratschichtdicke
- Abflussbeiwert oder dauerhafter Wasserrückhalt
- Mehrschichtige Bauweise
- Maximale Dachneigung
- Aufbau nach Stand der Technik

Tab. 14: Gebührenreduktion für Dachbegrünungen bei der Gesplitteten Abwassergebühr (Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern). Quelle: BuGG

Stadt	Einwohner (2018)	Niederschlagswassergebühr (Stand 01/2019) [€/m ²]	max. Gebührenreduktion für Dachbegrünung		Bedingungen für Gebührenreduktion
			[in %]	[in €]	
Aachen	247.380	1,01	50	0,51	Geschlossene Pflanzendecke
Aalen	68.456	0,58	70	0,41	Aufbauhöhe min. 6 cm
Ahlen	52.582	0,60	20	0,12	–
Arnsberg	73.628	0,87	50	0,44	Nach Ermessen der Stadt
Bad Homburg v. d. H.	54.248	0,78	50	0,39	–
Bad Salzflun	54.127	0,53	50	0,27	–
Baden-Baden	55.123	0,71	70	0,50	–
Bamberg	77.592	0,65	75	0,49	–
Bayreuth	74.657	0,32	50	0,16	Dauerhafter Begrünung, min. 10 cm
Bergheim	61.612	1,61	50	0,81	–
Bergisch Gladbach	111.966	1,19	50	0,60	Geschlossene Pflanzendecke
Berlin	3.644.826	1,84	50	0,92	–
Bielefeld	333.786	0,98	30	0,29	Dauerhaft begrünt, Wasserrückhalt min. 30 %
Böblingen	50.155	0,39	80	0,31	Schichtstärke ab 8 cm (50 %) Schichtstärke ab 30 cm (80 %)
Bocholt	71.099	0,69	27,5	0,19	–
Bochum	364.628	1,08	70	0,76	Schichtstärke 6–14 cm (50 %) Schichtstärke ab 15 cm (70 %)

Stadt	Einwohner (2018)	Niederschlagswassergebühr (Stand 01/2019) [€/m²]	max. Gebührenreduktion für Dachbegrünung		Bedingungen für Gebührenreduktion
			[in %]	[in €]	
Bonn	327.258	1,26	50	0,63	5-stufig gem. Abflussbeiwert
Bottrop	117.383	1,47	60	0,88	–
Brandenburg a. d. H.	72.124	1,05	Ja	–	Nach Ermessen der Stadt
Braunschweig	248.292	0,60	50	0,30	–
Bremen	569.352	0,63	70	0,44	–
Bremerhaven	113.634	0,56	70	0,39	–
Castrop-Rauxel	73.425	1,13	50	0,57	Dauerhaft begrünt
Celle	69.602	0,76	50	0,38	Mehrschichtig, Aufbauhöhe min. 6 cm
Chemnitz	247.237	0,35	30	0,11	–
Darmstadt	159.207	0,82	90	0,74	3-stufig gem. Aufbaudicke
Dessau-Roßlau	81.237	2,09	50	1,05	–
Detmold	74.388	0,93	50	0,47	Wasserrückhalt min. 50 %
Dinslaken	67.525	0,72	30	0,22	Geschlossene Pflanzendecke, dauerhafter Wasserrückhalt
Dormagen	64.335	1,19	70	0,83	–
Dorsten	74.736	1,00	60	0,60	Dauerhaft begrünt
Dortmund	587.010	0,79	100	0,79	Dauerhaft begrünt
Dresden	554.649	1,56	50	0,78	–
Duisburg	498.590	1,20	40	0,48	–
Düsseldorf	619.294	0,96	50	0,48	Geschlossene Pflanzdecke
Erfurt	213.699	0,76	60	0,46	–
Essen	583.109	0,99	50	0,50	Geschlossene Pflanzdecke
Esslingen a. N.	93.542	0,89	100	0,89	Substratschicht min. 6 cm
Euskirchen	57.975	0,77	50	0,39	Aufbaustärke min. 6 cm
Flensburg	89.504	0,41	75	0,31	Dauerhaft begrünt
Frankfurt a. M.	753.056	0,50	50	0,25	–
Freiburg i. Br.	230.241	0,74	100	0,74	Schichtstärke ab 8 cm (50 %) Schichtstärke ab 30 cm (100 %)
Friedrichshafen	60.865	0,52	50	0,26	Substrataufbau min. 7 cm
Fulda	68.586	0,45	80	0,36	–
Garbsen	60.754	0,39	50	0,20	Mehrschichtig, Aufbauhöhe min. 6 cm
Gelsenkirchen	260.654	1,15	50	0,58	Dauerhafter Wasserrückhalt
Gießen	88.546	0,89	50	0,45	–
Gladbeck	75.687	1,02	50	0,51	Aufbau min. 20 cm
Göppingen	57.558	0,44	50	0,22	–
Goslar	50.753	0,47	50	0,24	–
Grevenbroich	63.620	1,39	50	0,70	–
Gummersbach	50.688	1,10	50	0,55	Geschlossene Pflanzdecke
Gütersloh	100.194	0,72	70	0,50	–
Halle (Saale)	239.257	1,40	60	0,84	–
Hamburg	1.841.179	0,74	50	0,37	Aufbaustärke min. 5 cm
Hamm	179.111	0,79	50	0,40	Substratstärke min. 10 cm
Hanau	96.023	0,55	70	0,39	Aufbaudicke min. 10 cm
Hannover	538.068	0,68	50	0,34	Mehrschichtig, Aufbauhöhe min. 6 cm
Hattingen	54.562	0,73	80	0,58	Geschlossene Pflanzendecke
Heidelberg	160.355	0,54	60	0,32	–

Stadt	Einwohner (2018)	Niederschlags- wassergebühr (Stand 01/2019) [€/m ²]	max. Gebührenreduktion für Dachbegrünung		Bedingungen für Gebührenreduktion
			[in %]	[in €]	
Heidelberg	160.355	0,54	60	0,32	–
Heilbronn	125.960	0,39	70	0,27	Schichtstärke bis 12 cm (40 %) Schichtstärke ab 12 cm (70 %)
Herne	156.374	1,36	50	0,68	–
Hilden	55.764	0,82	50	0,41	Geschlossene Pflanzendecke, Dauerhafter Wasserrückhalt
Ibbenbüren	51.904	0,50	50	0,25	Geschlossene Pflanzendecke, Aufbaustärke min. 6 cm
Ingolstadt	136.981	0,61	50	0,31	Aufbaudicke ab 10 cm, Dachneigung bis 15 Grad
Iserlohn	92.666	0,75	50	0,38	Abflussbeiwert max. 0,3
Jena	111.407	0,51	60	0,31	–
Kaiserslautern	99.845	0,50	Ja	–	Abhängig vom Gesamtvolumen der dezentralen Rückhalte- oder Versickerungsanlagen
Karlsruhe	313.092	0,38	100	0,38	Schichtstärke ab 8 cm (50 %) Schichtstärke ab 30 cm (100 %)
Kassel	201.585	0,82	50	0,41	–
Kempten	68.907	0,53	70	0,37	Abflussbeiwert max. 0,3
Kiel	247.548	0,56	50	0,28	–
Kleve	51.845	0,33	18	0,06	–
Koblenz	114.024	0,91	20	0,18	–
Köln	1.085.664	1,27	90	1,14	7-stufig gem. Abflussbeiwert
Konstanz	84.760	0,64	80	0,51	Aufbauhöhe 10–30 cm (50 %) Aufbauhöhe ab 30 cm (80 %)
Landshut	72.404	0,42	100	0,42	Schichthöhe ab 8 cm (50 %) Schichthöhe ab 30 cm (100 %)
Langenfeld	58.927	0,71	50	0,36	Geschlossene Pflanzendecke
Leipzig	587.857	0,82	50	0,41	–
Leverkusen	163.838	1,14	50	0,57	Geschlossene Pflanzendecke
Lübeck	217.198	0,78	50	0,39	Schichtstärke min. 5 cm
Ludwigsburg	93.499	0,29	40	0,12	–
Ludwigshafen a. R.	171.061	0,80	60	0,48	Aufbauhöhe 5–10 cm (40 %) Aufbauhöhe ab 10 cm (60 %)
Lüneburg	75.351	0,39	50	0,20	–
Lünen	86.449	1,35	80	1,08	Dauerhaft begrünt
Mannheim	309.370	0,83	50	0,42	–
Marburg	76.851	0,98	50	0,49	–
Marl	83.941	1,06	70	0,74	Dauerhaft begrünt, Abflussbeiwert < 0,3
Meerbusch	56.189	1,00	40	0,40	Geschlossene Pflanzendecke, Dauerhafter Wasserrückhalt
Menden	52.912	0,95	Ja	–	Gem. Abflussbeiwerte der DIN 1986-100
Moers	103.725	1,08	50	0,54	–
Mönchengladbach	261.454	1,55	10	0,16	–
Mülheim a. d. R.	170.880	0,91	50	0,46	Geschlossene Pflanzendecke
München	1.471.508	1,30	70	0,91	Aufbaudicke ab 10 cm, Dachneigung bis 15 Grad
Münster	314.319	0,68	90	0,61	Dauerhaft begrünt mit weiteren Rückhaltemaßnahmen
Neuss	153.796	1,36	50	0,68	Nach Stand der Technik

Stadt	Einwohner (2018)	Niederschlagswassergebühr (Stand 01/2019) [€/m²]	max. Gebührenreduktion für Dachbegrünung		Bedingungen für Gebührenreduktion
			[in %]	[in €]	
Nordhorn	53.403	0,52	50	0,26	–
Nürnberg	518.365	0,65	50	0,33	–
Oberhausen	210.829	1,41	50	0,71	Dauerhaft begrünt, Aufbau durch Fachbetrieb
Offenbach a. M.	128.744	0,71	50	0,36	–
Offenburg	59.646	0,32	60	0,19	–
Paderborn	150.580	0,75	50	0,38	–
Passau	52.469	0,42	100	0,42	6-stufig gem. Schichtstärke
Pforzheim	125.542	1,01	60	0,61	–
Plauen	64.931	0,39	100	0,39	–
Potsdam	178.089	1,23	Ja	–	Je nach nachgewiesenem Abflussbeiwert
Pulheim	54.071	0,91	40	0,36	–
Ratingen	87.297	0,95	50	0,48	–
Ravensburg	50.623	0,57	70	0,40	–
Recklinghausen	112.267	1,50	70	1,05	Nach Stand der Technik, Abflussbeiwert max. 0,3
Reutlingen	115.966	0,54	70	0,38	Schichtstärke bis 12 cm (40 %) Schichtstärke ab 12 cm (70 %)
Rosenheim	63.324	0,40	50	0,20	–
Rostock	208.886	0,67	50	0,34	Abflussbeiwert max. 0,5
Rüsselsheim a. M.	65.440	0,54	50	0,27	–
Saarbrücken	180.741	0,95	50	0,47	–
Salzgitter	104.948	0,43	50	0,22	–
Sankt Augustin	55.767	1,36	70	0,95	–
Schwäbisch Gmünd	61.186	0,39	70	0,27	Schichtdicke bis 10 cm (40 %) Schichtdicke ab 10 cm (70 %)
Schwerin	95.818	0,64	50	0,32	Dauerhaft begrünt
Siegen	102.836	0,82	50	0,41	Geschlossene Pflanzendecke
Sindelfingen	64.858	0,37	80	0,30	Aufbauhöhe ab 8 cm (50 %) Aufbauhöhe ab 30 cm (80 %)
Solingen	159.360	1,19	50	0,59	Geschlossene Pflanzendecke
Stuttgart	634.830	0,71	100	0,71	Substratdicke ab 6 cm (50 %) Substratdicke ab 50 cm (100 %)
Troisdorf	74.903	1,36	50	0,68	–
Tübingen	90.546	0,38	70	0,27	Aufbauhöhe ab 10 cm
Ulm	126.329	0,49	50	0,25	Schichtstärke ab 10 cm
Velbert	81.984	1,67	100	1,67	–
Viersen	76.905	1,41	70	0,99	Substratdicke ab 5 cm (50 %) Substratdicke ab 10 cm (70 %)
Villingen-Schwenningen	85.181	0,35	70	0,25	Aufbaudecke bis 10 cm (50 %) Aufbaudecke ab 10 cm (70 %)
Waiblingen	55.449	0,48	70	0,34	Schichtstärke > 12 cm
Wetzlar	52.954	0,43	50	0,22	–
Wiesbaden	278.342	0,76	70	0,53	–
Wilhelmshaven	76.278	0,55	50	0,28	–
Willich	50.592	1,08	50	0,54	–
Witten	96.563	1,49	60	0,89	–
Wuppertal	354.382	1,95	50	0,98	Dauerhafter Wasserrückhalt
Zwickau	89.540	0,69	100	0,69	Abflussbeiwert >0,35 (50 %) Abflussbeiwert <0,35 (100 %)

4.2.3 Kommunale Förderung. BuGG-Städteumfrage

Wie bereits im Kap. 4.1.5 erwähnt, werden im Folgenden die Förderinstrumente zur Fassadenbegrünung näher betrachtet. Hierzu gehören: Festsetzungen in Bebauungsplänen, Kommunale Satzungen und

Förderprogramme mit finanziellen Zuschüssen. Als Grundlage dienen ebenfalls die Ergebnisse der BuGG-Städteumfrage 2019 sowie der BuGG-Recherche 2020. Siehe auch Kap. 4.1.5.

Festsetzung von Fassadenbegrünung in Bebauungsplänen (B-Plänen)

Neben der Dachbegrünung kann in B-Plänen auch die Fassadenbegrünung festgesetzt werden. Wichtig sind hierbei die Art und Weise der Festsetzung sowie die schriftliche Begründung. Als rechtliche Grundlage zur Festsetzung können ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB sowie länderspezifische Bauordnungen dienen.

Es zeigt sich, dass folgende Parameter für eine Begrünung bestimmend sind:

- Ausrichtung der Fassade
- Größe der Fassade
- Fenster/Öffnungen

Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass ca. 41 % Fassadenbegrünung bereits in B-Plänen festgesetzt haben.

Als Richtwerte der Festsetzung können ...

- die Anzahl Pflanzen pro Wandlänge,
- der prozentual zu begrünende Anteil der Fassadenfläche oder
- eine zu begrünende Mindestfläche dienen.

In der Tab. 15 sind Beispiele von Festsetzungen zur Fassadenbegrünung in B-Plänen unterschiedlicher Städte dargestellt. In der Regel werden bodengebundene Fassadenbegrünungen festgesetzt.

Tab. 15: Beispiele zur Festsetzung von Fassadenbegrünungen in Bebauungsplänen. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung des B-Plans	In Kraft getreten am	Festsetzungen zur Fassadenbegrünung
Erfurt	Am Johannesufer	17.10.2018	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Mindestens 10 % der Fassadenflächen einer jeden Gebäudeseite der Türme A und B sowie der Stadtvilla C sind gemäß der in den Ansichten exemplarisch dargestellten Begrünung durch Rankpflanzen, Gehölze und vertikale Begrünungssysteme zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
Görlitz	Ehemaliges Bahngelände Schlauroth	11.10.2019	nach § 89 Abs. 1 SächsBo Fensterlose Fassadenflächen ab einer Größe von 400 m ² sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Denkmale, technische Anlagen und Gebäude, in welcher aufgrund der produktionsspezifischen Bedingungen oder aus verfahrens- oder prozesstechnischen Gründen eine Fassadenbegrünung nicht möglich ist.
Hanau	Pionier-Kaserne	06.09.2019	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Im Sondergebiet SO 1 sind mit Ausnahme von Glasfassaden öffnungs- bzw. fensterlose Wandabschnitte mit einer Fläche von mindestens 40 m ² mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen entsprechend Pflanzliste E 1 / E2 flächig und dauerhaft zu begrünen. Für nichtklimmende Pflanzen ist eine Rankhilfe vorzusehen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Kletterpflanze ist eine Pflanzfläche von mindestens 1,0 m ² herzustellen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge.

Stadt	Bezeichnung des B-Plans	In Kraft getreten am	Festsetzungen zur Fassadenbegrünung
Potsdam	Friedrich-Ebert- Straße / Streubenplatz	24.05.2019	nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Alle zum Hofinnenbereich gerichteten Fassaden sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Begrünung muss je Baugrundstück mind. 25 % der Gesamtfläche der Außenwand abzüglich Fenster, Türen und anderen Wandöffnungen ununterbrochen bedecken.
Rosenheim	Interkommunales Gewerbegebiet am Oberfeld-Süd / Hochstraß	11.12.2018	alle Festsetzungen u. a. nach §§ 9 und 10 BauGB Die fensterlosen Fassaden von Gebäuden sowie sonstige Mauern und Wände mit einer Mindesthöhe von 2,0 m sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken (mind. 20 % der Wandfläche). Je zwei Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen.
Würzburg	Innenstadt - Hans-Löffler-Haus-Augustinerstraße	18.12.2019	nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 81 BayBo Die Außenwandflächen ohne Öffnungen sind gemäß Anlage 1 „Grünfläche Fassaden“ mindestens auf 110 m² dauerhaft mit selbstklimmenden, rankenden, schlingenden Pflanzen zu begrünen.

Kommunale Satzungen zur Fassadenbegrünung

Wie bei der Dachbegrünung kann auch die Fassadenbegrünung unter dem Punkt „Begrünung baulicher Anlagen“ in einer Gestaltungssatzung verankert werden (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 7 MBO). Das Förderinstrument wird von deutschen Städten mit mehr als

50.000 Einwohnern nur selten genutzt. In der Tab. 16 sind zwei Städte mit kommunalen Satzungen zur Fassadenbegrünung und ihren Gestaltungsvorgaben dargestellt.

Tab. 16: Beispiele Kommunaler Satzungen zur Fassadenbegrünung. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung der Satzung	In Kraft getreten am	Gestaltungsvorgaben zur Fassadenbegrünung
München	Gestaltungs- und Begrünungssatzung	10.06.1996	§4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden 2. Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur sollen geeignete, insbesondere großflächige Außenwände baulicher Anlagen, mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen begrünt werden. Als geeignet gelten insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude.
Speyer	Begrünungssatzung der Stadt Speyer	01.01.2019	§4 Begrünung 4. Großflächige, fensterlose Fassaden und Fassadenteile baulicher Anlagen sind ab einer Größe von 25 m² mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Vorzugsweise sind selbstklimmende Pflanzen zu verwenden, alternativ sind Kletterhilfen mit Seilen oder Gerüsten sowie bepflanzte Systemlösungen möglich. Als geeignet gelten insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude.

Förderprogramme mit finanziellen Zuschüssen für Fassadenbegrünungen

Auch für die Maßnahme Fassadenbegrünung kann innerhalb von Förderprogrammen ein finanzieller Zuschuss vorgesehen werden. Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass bereits 45 von 191 Städten d. h. 24 % finanzielle Zuschüsse für Fassadenbegrünungen bereitstellen. Darüber hinaus haben auch kleinere Städte mit weniger als 50.000 Einwohnern, wie Ingelheim am Rhein und Kehl am Rhein, Förderprogramme aufgestellt. Details zu den einzelnen Förderprogrammen werden in der Tab. 17 dargestellt.

Auch bei der Fassadenbegrünung variieren die Förderhöhen sowie die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen stark von Stadt zu Stadt:

- Prozentual schwankt die Fördergrenze zwischen 20 und 90 % der förderfähigen Kosten. Bei einem Großteil der Städte liegt die maximale Förderung bei 50 %.

Tab. 17: Städte mit Förderprogrammen mit finanziellen Zuschüssen für Fassadenbegrünungen. Quelle: BuGG

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [in €/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen für Förderung
Aachen	Richtlinie der Städte-Region Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen	–	50	3.000	Es werden nur Pflanzen gefördert, die mit einer Rankhilfe gedeihen
Bocholt	BUSINESS & BIODIVERSITÄT	–	50	10.000	
Bottrop	Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen im Stadtumbaugebiet Innenstadt/ InnovationCity	–	50	a) 1.000 b) 5.000	a) Bodengebunden b) Außenwandkonstruktion Standort muss im Bereich des Pilotgebietes liegen.
Brandenburg a. d. H.	Gewährung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung	–	40	–	Fördergebiet: Innerstädtisches Sanierungsgebiet
Braunschweig	Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung	–	a) 25 b) 50	a) 500 b) 1.000	a) Städtische Bereiche mit sehr geringer und geringer bioklimatischer Belastung, b) städtische Bereiche mit mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung. Mind. 10 Jahre erhalten
Darmstadt	Mehr Grün in der Mollerstadt!	20	50	20.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Dinslaken	Richtlinie Fassadenprogramm Innenstadt	30	50	25.000	Grundstück muss innerhalb der Abgrenzung des Gebiets Innenstadtentwicklung Dinslaken liegen, ausgeschlossen sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung, Mind. 10 Jahre erhalten, 1.000 € Bagatellgrenze
Dortmund	Richtlinie zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken innerhalb festgelegter Stadterneuerungsgebiete („Hof- und Fassadenprogramm“)	30	50	–	Mind. 10 Jahre erhalten 1.000 € Bagatellgrenze
Duisburg	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen	30	50	–	Nur Gebäude in Stadterneuerungsgebieten, Gebäude muss mind. 10 Jahre alt sein, Gefördertes Objekt muss 10 Jahre erhalten werden, 1.000 € Bagatellgrenze
Düren	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms im Stadtumbaugebiet Innenstadt	–	50	–	Förderung erstreckt sich auf Gebäude und Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Stadtumbaugebietes der Innenstadt. Bevorzugte Förderung erstreckt sich auf Gebäude und Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungsgebiete „Stadtkern“ u. „Zülpicher Straße“, Mind. 10 Jahre erhalten, 1.000 € Bagatellgrenze
Düsseldorf	Richtlinie zur Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung – DAFIB	40	50	20.000	Mind. 10 Jahre erhalten 500 € Bagatellgrenze

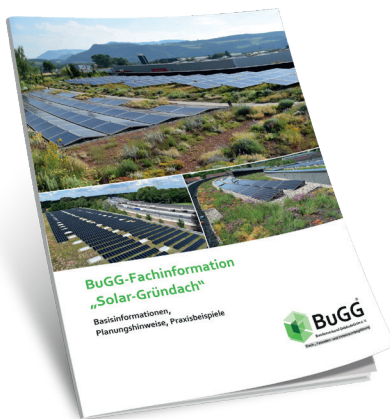
Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [in €/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen für Förderung
Essen	Richtlinien zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Hof und Hausflächen	30	50	–	Gebäude muss mind. 25 Jahre alt. Mind. 10 Jahre erhalten
Frankfurt a. M.	Frankfurt frischt auf	–	50	50.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Friedrichshafen	Mehr Natur in Friedrichshafen	–	90	1.000	Nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste, Mindestvolumen für das durchwurzelte Bodensubstrat beträgt 4 m ³
Fürth	Der geschenkte Baum	–	75	500	Verwendung heimischer Pflanzenarten
Gelsenkirchen	Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelung	–	50	2.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Gießen	Wachstum und Nachhaltige Erneuerung: Grüner Anlagenring Innenstadt	–	70	10.000	Nur bodengebundene Fassadenbegrünung
Gladbeck	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen zur Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen	30	50	–	Mind. 10 Jahre erhalten, 500 € Bagatellgrenze
Göppingen	Stadtqualitätsprogramm	–	30	12.000	
Gütersloh	Grüne Gebäude Gütersloh	15	33,33	4.000	zusätzlicher Bonus von 25 % in thermisch belasteten Stadtteilen, Mindestfläche 20 m ² . Mind. 8 Jahre erhalten
Halle (Saale)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Begrünung von Fassaden	–	–	300	Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA
Hamburg	Hamburger Gründachförderung	–	40 50 Fertigstellungspflege	100.000	ab 1.000,00 € Baukosten, Wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme ab 10 m ² , Fertigstellungspflege verpflichtend
Hamm	Fassaden- und Hofflächenprogramm. Richtlinien für die Förderung Soziale Stadt Hammer Westen	10	20	–	Nur im Programmgebiet: "Hammer Westen"
Hannover	Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden und Dächern	–	33,33	3.500	Mind. 5 Jahre erhalten
Herten	Hof und Fassadenprogramm	a) 30 b) 500	a) 50 b) 25	–	a) Privat b) Einzelhandel & Gewerbe Priorisierung von Gebäuden, Nachweis einer energetischen Beratung durch das Stadtteilbüro

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [in €/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen für Förderung
Ingelheim a. R.	Förderrichtlinien der Stadt Ingelheim am Rhein zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen	–	50	350 700 (ab drei Wohneinheiten)	Nur straßenraumwirksame Fassadenbegrünungen. Mind. 10 Jahre erhalten
Karlsruhe	Förderprogramm zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden	a) 11,70 b) bis zu 325	–	4.000	a) pro Stk Rankpflanze b) pro Stk Rankhilfe Förderung zu 1/3 nach pauschalisierten Preisen. Mind. 5 Jahre erhalten
Kehl a. R.	Richtlinien zum Förderprogramm Klimaangepasst Wohnen der Stadt Kehl	–	50	2.000	Gebäude mind. 50 % wohnbaulich genutzt
Kiel	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Umweltschutzmaßnahmen - Umweltschutzfonds -	–	50	–	
Köln	Grün hoch 3 Dächer Fassaden Höfe	40 wandgebunden	50	20.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Leipzig	Förderrichtlinie Verfügungsfonds Stadtumbau Ost - Aufwertungsgebiet Schönefeld	–	50	5.000	Gilt nur im Aufwertungsgebiet Schönefeld
Ludwigsburg	Natur- und Umweltschutzprogramm	–	50	1.000	
Mannheim	Förderprogramm zur Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen	–	–	3.000	Ab mind. 200 € förderfähiger Kosten, Ggf. brandschutztechnische Prüfung, Mind. 10 Jahre erhalten
München	Münchner Förderprogramm für mehr Grün in der Stadt	–	50	–	höhere Förderung bei Begrünung von Fassaden, die Auswirkungen zum Straßenraum haben
Neuss	Förderrichtlinie für Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung	–	–	3.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Nürnberg	Initiative Grün - Richtlinien für Maßnahmen zur Begrünung von privaten Höfen, Vorgärten, Dächern und Fassaden	–	25	15.000	Gilt außerhalb von Stadterneuerungsgebieten und nur Maßnahmen im Bestand. Pflanzbeet bzw. der Pflanztrog muss mind. 0,5 m ² groß und 0,5 m tief sein, Der durchwurzelbare Raum muss mind. 1 m ³ betragen
	Mehr Grün für Nürnberg!	–	50	5.000	Gilt innerhalb der Stadterneuerungsgebiete (außer Kraftshof), Pflanzbeet bzw. der Pflanztrog muss mind. 0,5 m ² groß und 0,5 m tief sein, Der durchwurzelbare Raum muss mind. 1 m ³ betragen
Offenbach a. M.	Fassadenprogramm - Förderrichtlinie	10	25	–	nur straßenzugewandte Fassaden, muss sich im Programmgebiet "Aktive Innenstadt Offenbach" befinden min. 10 Jahre erhalten

Stadt	Bezeichnung des Förderprogramms	max. Förderung [in €/m ²]	max. Förderung [in %]	Förderobergrenze [in €]	Voraussetzungen oder Bedingungen für Förderung
Offenburg	bio.og – Naturnahes Grün in der Stadt	–	c) 30	a) 25 b) 40 c) 250	Nicht bei Neuanlagen a) Kletterpflanzen (pro Pflanze) b) Spalierobst (pro Pflanze) c) Rankhilfen Verwendung von bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen (50 % heimisch), Mind. 10 Jahre erhalten
Osnabrück	Grün statt Grau Osnabrücker Begrünungsprogramm	–	60	a) 5.000 b) 10.000	a) Privat b) Unternehmen, Vereine/ Gemeinschaften Mind. 10 Jahre erhalten. Mind. 500 € förderfähige Kosten
Remscheid	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neugestaltung von Fassaden und Begrünung von privaten Haus- und Hofflächen im Stadtumbaugebiet	24	40	–	Nur im festgelegten Geltungsbereich (Stadtteile Honsberg und Stachelhausen), Objekt muss bereits 10 Jahre alt sein, 500 € Bagatellgrenze
Siegen	Richtlinie zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen	–	50	500	Mind. 10 Jahre erhalten
Stolberg	Hof- und Fassadenprogramm nach Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW	–	–	10.000	Lage im Programmgebiet keine Neubauten oder Erstbegrünungen.
Stuttgart	Kommunales Grünprogramm zur Förderung der Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung	–	50	10.000	Mind. 10 Jahre erhalten
Velbert	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt	–	80 % von 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten	–	Förderung erfolgt nur in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt, 1.000 € Bagatellgrenze, Mind. 10 Jahre erhalten
Wiesbaden	Förderung von privaten Wohnumfeldmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	–	35 – 50	20.000	Höhe der Förderung ist abhängig vom Umfang der Maßnahme, von der erreichten Verbesserung für die Hausgemeinschaft und/ oder die klimatische Situation. Mind. 10 Jahre erhalten
Wuppertal	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen in ausgewählten Stadtteilen („Hof- und Fassadenprogramm“)	24	40	–	Mind. 10 Jahre erhalten, 500 € Bagatellgrenze
Würzburg	Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Begrünung von Gebäuden und für urbane Begrünungsprojekte	–	a) 50 b) 40	a) 7.000 b) 5.000	a) Besonders belastete Zonen b) Benachteiligte Zonen Mind. 15 Jahre erhalten

BuGG-Fachinformationen

Der Bundesverband GebäudeGrün hat eine Schriftenreihe aufgelegt, die als Broschüre bzw. als PDF verfügbar sind:
www.gebaeudegruen.info/kontakt/prospektanforderung



Bundesverband GebäudeGrün e.V.

Wir über uns

Obwohl der Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) erst im Mai 2018 gegründet wurde, blickt er auf eine lange Verbändetradition zurück.

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. ist am 17. Mai 2018 durch die Verschmelzung der etablierten und renommierten Verbände Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. (FBB) und Deutscher Dachgärtner Verband e.V. (DDV) entstanden.

Durch die Zusammenführung der beiden namhaften Verbände zu einem großen Verband werden Doppelarbeit und Doppelinvestitionen vermieden, Kräfte gebündelt, Erfolgsbausteine und Kompetenzen zusammengeführt und damit die Schlagkraft erhöht. Beide Verbände bündeln im BuGG ihre Kräfte, bringen Stärken, Kontakte und jahrzehntelange Erfahrungen ein - was enorme Vorteile für alle Beteiligten und für die Bearbeitung der Märkte der Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung mit sich bringt.

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) ist Fachverband und Interessensvertretung gleichermaßen für Unternehmen, Städte, Hochschulen, Organisationen und allen Interessierten rund um die Gebäudebegrünung. Der BuGG ist einer der wenigen Verbände, die sich schwerpunktmäßig und übergreifend mit Gebäudebegrünung, also mit Dach-, Fassaden-, Innenraum- und sonstiger Bauwerksbegrünung beschäftigt.

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. verfolgt stets das übergeordnete Ziel, die Bauwerksbegrünung einem möglichst breiten Publikum nahe zu bringen. Im BuGG bestehen durch die Interessensgemeinschaft Möglichkeiten, die Einzelfirmen nicht zur Verfügung stehen, um auf firmenneutralen Wegen positive Rahmenbedingungen für das Begrünen von Gebäuden und Bauwerken zu schaffen.

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. bezieht seine Aktivitäten auf die folgenden drei Bereiche:

Verbandssteckbrief

Branchen

Städtebau, Stadtplanung, Stadtökologie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Garten- und Landschaftsbau, Dachdeckung

Wirkungskreis

Gebäudebegrünung (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung) und deren angrenzenden Bereiche (u. a. Dachabdichtung, Wärmedämmung, Entwässerung, Leckortung, Absturzsicherung), vorrangig in Deutschland.

Tätigkeitsziele

- Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung eines Positiv-Image für die Gebäudebegrünung
- Zentrale Informationsstelle zur Gebäudebegrünung: Fachinformationen, Veranstaltungen, News der Branche, Forschung, Kontakte
- Netzwerk und Erfahrungsaustausch

Gründung: 17.05.2018

Mitarbeiter: 8

Mitglieder: 373

Sitz: Berlin

Geschäftsstelle: Saarbrücken (Administration)

Informieren und fortbilden

- Broschüren, Fachinformationen, Seminare, ...
- www.gebaeudegruen.info

Fördern und forschen

- Unterstützung von Forschungsprojekten (finanziell und aktiv)

Vermitteln und vernetzen

- „Netzwerkmanager“ für Städte und Hochschulen, Zusammenbringen von Industrie, Planenden und Städten
- Mitglieder: u. a. Industrie (rund um Dach, Fassade, Innenraum), Planende, Ausführende, Städte, Hochschulen



Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)
Albrechtstraße 13
10117 Berlin
Tel. +49 30 40054102
Fax +49 681 9880572
E-Mail: info@bugg.de
www.gebaeudegruen.info